

Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein

Nachweis über die Belehrung nach § 11 der Kommunalwahlordnung (KWO) bzw. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die

Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

Gemäß § 11 KWG i. V. m. §§ 11 KWO führen die Gemeinden für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, in das von Amts wegen alle Wahlberechtigten einzutragen sind, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag 08.02.2026) und mindestens seit drei Monaten (22.12.2025) im Wahlgebiet (VG Lauterecken-Wolfstein) bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Bei Begründung oder Verlegung einer Wohnung kurz vor der Wahl gelten –unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde - hinsichtlich der Eintragung in das Wählerverzeichnis folgende Grundsätze:

1. Umzug innerhalb des Wahlgebietes (Bereich der VG Lauterecken-Wolfstein) in der Zeit vom 42. bis zum 21. Tag vor der Wahl (08.02.–01.03.2026) und Anmeldung bei der Meldebehörde in dieser Zeit:

- Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes erfolgt nur auf Antrag - § 11 Abs. 4 Satz 1 KWO. Es ist eine Belehrung nach § 11 Abs. 4 Satz 3 KWO vorzunehmen.

2. Umzug innerhalb einer Gemeinde unter den Voraussetzungen der Nr. 2:

Es erfolgt keine Aufnahme in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks (§ 11 Abs. 4 Satz 2 KWO). Es ist eine Belehrung nach § 11 Abs. 4 Satz 3 KWO vorzunehmen.

3. Bezieht ein Wahlberechtigter eine weitere Wohnung in einer anderen Gemeinde im Bereich der VG Lauterecken-Wolfstein, die seine Hauptwohnung wird oder bei Verlegung der Hauptwohnung in eine andere Gemeinde im Bereich der VG Lauterecken-Wolfstein:

- Eintragung ins Wählerverzeichnis erfolgt nur auf Antrag (§ 11 Abs. 5 KWO).
- § 11 Abs. 4 KWO gilt entsprechend.

4. Verlegung der Wohnung oder Neubegründung einer Wohnung in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (Frist für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (02.03.-06.03.2026-) und Anmeldung bei der Meldebehörde in dieser Zeit:

Es erfolgt keine Eintragung im Wählerverzeichnis der „neuen“ Gemeinde - § 11 Abs. 1 und 4 KWO.

5. Verlegung der Wohnung oder Neubegründung einer Wohnung vom 15. Tag vor der Wahl (07.03.22.03.2026) bis zum Wahltag und Anmeldung bei der Meldebehörde:

Rechtslage wie unter Ziffer 5.

6. Unverschuldete Versäumung der Einspruchsfrist nach § 14 Abs. 1 KWO oder der Antragsfrist nach § 11 Abs. 8 KWO:

Bis zum Wahltag, 15 Uhr, kann ein Wahlschein beantragt werden - §§ 17 Abs. 2 Nr. 1, 18 Abs. 3 KWO.

7. Das Recht auf Teilnahme an der Wahl ist erst nach dem Ablauf der Einspruchsfrist nach § 14 Abs. 1 KWO oder der Antragsfrist nach § 11 Abs. 8 KWO entstanden:

Bis zum Wahltag, 15 Uhr, kann ein Wahlschein beantragt werden - §§ 17 Abs. 2 Nr. 2, 18 Abs. 3 KWO.

8. Das Wahlrecht ist im Einspruchsverfahren festgestellt worden, was erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist:

Bis zum Wahltag, 15 Uhr, kann ein Wahlschein beantragt werden - §§ 17 Abs. 2 Nr. 3, 18 Abs. 3 KWO.

Verfahren bei rückwirkenden Anmeldungen (3 Monats-Regelung beachten):

§ 11 KWO beinhaltet allerdings keine gesetzlichen Vorgaben im Falle einer rückwirkenden Anmeldung.

Die rückwirkende Anmeldung stellt ein Versäumnis hinsichtlich der unmittelbaren Meldepflicht (§ 17 Bundesmeldegesetz) des Zuziehenden bei der Meldebehörde dar. Würde eine rückwirkende einer unmittelbaren Anmeldung gleichgestellt, so könnte aus dem Versäumnis ggf. ein wahlrechtlicher Vorteil bei einer Eintragung von Amts wegen bis kurz vor dem Wahltag entstehen.

Bei rückwirkenden Anmeldungen ist daher wie folgt zu verfahren:

1. Zuzug aus einer anderen Gemeinden (3-Monats-Regelung) vor dem / zum 42. Tag (08.02.2026) vor der Wahl und Anmeldung bei der Meldebehörde in der Zeit vom 41. bis zum 21. Tag (09.02.-01.03.2026) vor der Wahl:

Dies ein Fall des § 11 Abs. 4 KWO – Eintragung auf Antrag.

2. Zuzug in der Zeit vom 41. bis zum 21. Tag (09.02.-01.03.2026) vor der Wahl und Anmeldung bei der Meldebehörde in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag (02.03.-06.03.2026) vor der Wahl:

Dies ist ein Fall des § 17 Abs. 2 Ziffer 1 KWO (Wahlscheinerteilung), wenn der Wahlberechtigte nachweist, dass die Antragsfrist ohne Verschulden versäumt worden ist. Ansonsten bleibt der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde eingetragen und kann dort einen Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) beantragen.

3. Zuzug in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag (02.03.-06.03.2026) vor der Wahl und Anmeldung bei der Meldebehörde in dieser Zeit:

Es erfolgt keine Eintragung im Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde. Bei der Fortzugsgemeinde ist ggf. – für die Wahlen, für die er noch wahlberechtigt ist - ein Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) zu beantragen.

Erklärung / Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Ich erkläre hiermit, dass ich auf die Regelungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 11 Abs. 4 Satz 3 KWVO) hingewiesen wurde.

Ich beantrage die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Ich verzichte auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer und Wohnort)

Geburtsdatum

Datum, Unterschrift